

GR_GERICHTE S 2013 90 vom 7. Januar 2014

GR Gerichte, 2014-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2013_90

FR: GR_GERICHTE S 2013 90 du 7 janvier 2014

IT: GR_GERICHTE S 2013 90 del 7 gennaio 2014

Regeste

Versicherungsleistungen nach MVG | Militärversicherung

Erwägungen

E. 3

Anlässlich des Gesprächs mit dem Aussendienstmitarbeiter des BAMV vom 22. Mai 2003 klagte A._____ über persistierende, in einer bestimmten Stellung auftretende stechende Kniegelenksschmerzen. Äusserlich sei nie etwas sichtbar gewesen und die Beschwerden seien wieder abgeklungen. Vor dem WK 2003 habe er nie Kniebeschwerden links gehabt. Er sei beschwerdefrei in den Dienst eingerückt. Heute sei er jedoch in seiner angestammten Tätigkeit als Bodenleger praktisch arbeitsunfähig.

E. 4

Am 26. Mai 2011 meldete die Hausärztin Dr. med. C._____ A._____ wegen Knieschmerzen wiederum beim BAMV an. Er habe zurzeit wieder eine Stelle als Maurer inne. Bei dieser Arbeit müsse er knien und seither leide er an krampfartigen Schmerzen im linken Knie, vor allem nachts. Die Stelle habe er wegen diesem und einem weiteren medizinischen Grund

- 3 - verloren. Allenfalls müsse die Möglichkeit einer Umschulung abgeklärt werden.

E. 5

Anlässlich des Gesprächs vom 9. August 2011 mit dem Aussendienstmitarbeiter der Suva, Abteilung Militärversicherung (nachfolgend Militärversicherung) gab A._____ an, dass er zunächst als Mitarbeiter der D._____ keine knienden Tätigkeiten ausgeführt habe und deshalb beschwerdefrei geblieben sei. Erst nach Aufnahme der Arbeit als Betonsanierer und den damit verbundenen knienden Tätigkeiten leide er wieder an linksseitigen Knieschmerzen.

E. 6

Die Militärversicherung eröffnete A._____ mit Vorbescheid vom 13. Juli 2012, dass sie für die linksseitigen Kniebeschwerden ihre Leistungspflicht ablehne. Dagegen erhob A._____ mit Schreiben vom 18. Juli 2012 vorsorglich Einsprache und zog sie am 31. Juli 2012 wieder zurück.

E. 7

Mit Verfügung vom 6. August 2012 bestätigte die Militärversicherung ihren Vorbescheid vom 13. Juli 2012 und verneinte damit ihre Leistungspflicht für die linksseitigen Kniebeschwerden. Die H._____ erhob im Namen von A._____ am 16. August 2012 vorsorglich Einsprache gegen diese Verfügung. Nach Durchsicht der Akten teilte die

Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers der Militärversicherung am 30. August 2012 mit, dass sie an der Einsprache vom 16. August 2012 nicht länger festhalte, jedoch werde A._____ hierzu selbst schriftlich Stellung nehmen.

E. 8

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2012 hielt A._____ an der Einsprache fest und bemängelte die Sachverhaltsfeststellung durch die Militärversicherung. Es sei für ihn nicht nachvollziehbar, wie die Militärversicherung ohne weitere Untersuchung zum Schluss komme, dass seine Beschwerden nichts mit dem Vorfall im WK 2003 zu tun hätten.

- 4 -

E. 9

Die Haftung der Militärversicherung für das belastungsabhängige Femoropatellarsyndrom links wurde mit Einspracheentscheid vom 12. Juni 2013 abgelehnt mit der Begründung, dass – unter Hinweis auf die medizinischen Berichte – das Fallenlassen auf die Knie höchstens eine Kontusion bewirkt habe. Eine bleibende Schädigung habe das Geschehen im Dienst sicher nicht bewirkt, was anhand einer Arthroskopie nachgewiesen worden sei. Die Kontusion sei bei einem mehrjährigen beschwerdefreien Intervall auf jeden Fall abgeheilt und es lägen spätestens seit dem Jahr 2004 keine Brückensymptome mehr vor. A._____ sei in einer angepassten Tätigkeit arbeitsfähig gewesen, funktional habe er ausser bei knienden Tätigkeiten keine Einschränkungen gehabt. Die allfälligen heutigen Kniebeschwerden links ständen in keinem überwiegend wahrscheinlichen Zusammenhang mit dem Dienst im Jahr 2003, mithin seien es keine Spätfolgen dieses WK's 2003. Da es vorliegend um die Beurteilung des kausalen Zusammenhangs von Kniegelenksschmerzen und den Einwirkungen des Geschehens während des WK's 2003 gehe, habe die Militärversicherung gemäss ständiger Rechtsprechung keine weitere persönliche Untersuchung durchführen müssen. Die objektiven Befunde und die Beschwerden seien gut dokumentiert und unbestritten. Gestützt auf diese Akten habe der Kreisarzt durchaus eine ärztliche Beurteilung des Kausalzusammenhangs vornehmen können. Auch würden die Arztberichte den Ausführungen und Beurteilung des versicherungsinternen Arztes nicht widersprechen.

E. 10

Gegen diesen Einspracheentscheid vom 12. Juni 2013 erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 17. August 2013 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und beantragte sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentscheids sowie die Überprüfung der Leistungspflicht der Militärversicherung. Weiter beanstandete er die Sach-

- 5 - verhaltsfeststellung durch die Militärversicherung, er habe bloss etwa

E. 15

m2 Boden abdecken müssen. Zudem habe Dr. med. B._____ die Behandlung erst abgeschlossen, als alle Untersuchungen keine eindeutigen Ergebnisse zu Tage gebracht hätten. In seiner Notlage habe er eine Beschäftigung annehmen müssen, bei welcher er nicht knien müsse. Der Arthroskopie-Bericht schliesse nicht auf eine Beschädigung des Knorpels, sondern auf einen beschädigten Nerv oder eine beschädigte Sehne. Sein krampfartiger Schmerz könne nicht von einem Knorpel herrühren. Er habe seit dem WK 2003 bei knieenden Arbeiten ständig Probleme. Das Brückensymptom komme in seinem Fall nicht zu tragen. Er sei bereit, sich einer Begutachtung durch einen unabhängigen

Spezialisten zu unterziehen. 11. Mit Vernehmlassung vom 16. September 2013 beantragte die Militärversicherung die Abweisung der Beschwerde, soweit drauf eingetreten werden könne. Sie räumte ein, dass die Rechtsmittelbelehrung versehentlich dem Einspracheentscheid vom 12. Juni 2013 nicht angeheftet gewesen sei. Auf Ersuchen des Beschwerdeführers sei diese am 28. Juni 2013 nachgereicht worden. Demnach dürfte die Beschwerde verspätet sein. Dem Beschwerdeführer wäre es möglich gewesen, das einschlägige Gesetz zu konsultieren und zudem sei er nicht völlig rechtsunkundig, habe er doch den Friststillstand im Sommer gekannt. Die Anwendung des Vertrauensschutzes sei deshalb zu verneinen. Schliesslich dürfte der Beschwerdeführer aber mit der Annahme, dass die erneute Zustellung des Entscheids eine neue Frist auslöse, einem wesentlichen Rechtsirrtum unterlegen sein. Auf die Beschwerde sei somit einzutreten. Zur Haftungsfrage führte die Militärversicherung im Wesentlichen aus, dass der Vorwurf der unrichtigen Sachverhaltsfeststellung ins Leere zielen würde. Die Arthroskopie des linken Kniegelenks vom 15. Juli 2003 zeige im gesamten Knieinnenraum unauffällige Verhältnisse, weshalb der Facharzt eine Tendinitis des

- 6 - Ligamentums patellae oder eine Insertionstendinopathie des Ligamentums patellae im Bereich der Patellaspitze vermutet habe. Eine Verletzung eines Nervs oder einer Sehne sei aufgrund der Arztberichte auszuschliessen. Der Kreisarzt habe schliesslich darauf hingewiesen, dass zwar im MRI eine Signalstörung im retropatellären Knorpel diagnostiziert worden sei. Anlässlich der Arthroskopie sei dann aber der Knorpel überall unauffällig gewesen. Deshalb sei er zum Schluss gekommen, dass es während des WK's 2003 zu keiner nachhaltigen Schädigung des retropatellären Knorpels am linken Kniegelenk gekommen sei. Selbst der Umstand, dass die Schmerzen erstmals im WK 2003 aufgetreten seien, beweise für sich allein nichts. Eine allfällige Knorpelschwäche sei anlagebedingt und habe demnach bereits vordienstlich bestanden, weshalb die Militärversicherung hierfür nicht hafte. Eine vorübergehende Haftung habe dagegen für die vorübergehende Verschlimmerung bestanden. Unter Schonung sei die Gesundheitsschädigung abgeheilt und der Status quo sine erreicht worden. Die heutigen Beschwerden seien nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf die Einflüsse während des Dienstes im Jahr 2003 zurückzuführen. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien sowie auf den angefochtenen Einspracheentscheid wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

- 7 - Das Gericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.